



EuGH 2012-2

Richtlinie 2003/109/EG

Abgelehnter Wohngeldantrag für Drittstaatsangehörigen

Fragen zur Einschränkung von Sozialleistungen für Drittstaatsangehörige

Urteil in der Rechtssache C-571/10 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

I. Rechtlicher Rahmen

Richtlinie 2000/43

Art.1, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 15

Richtlinie 2003/109

Erwägungsgründe 2 bis 4, 6, 12 und 13

Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2, Art. 6 abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und 4, Art. 12 Abs. 1 und 2 und Art. 26 Abs. 1.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art. 34

Nationales Recht

Art. 117 der italienischen Verfassung, Art. 9 Abs. 1 und 12 des Decreto legislativo Nr. 286/1998, Art. 3 Abs. 3, Art. 8 Nr. 25 und Art. 15 Abs. 2 des Dekrets Nr. 670 des Präsidenten vom 31. August 1972, Art. 2 Abs. 1 Bst. k, Art. 5 Abs. 1, 2 und 7 des Landesgesetzes, Beschluss Nr. 1885 der Giunta vom 20. Juli 2009.

II. Ausgangslage (Sachverhalt und Prozessgeschichte)

Herr Kamberaj ist albanischer Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz seit rund 17 Jahren in der Provinz Bozen, Italien. Er steht dort in einem festen Arbeitsverhältnis. Von 1998-2008 bezog er Wohngeld. 2010 wurde ihm mitgeteilt, dass sein Wohngeldantrag für das Jahr 2009 abgelehnt werde, da das neu beschlossene Kontingent für Drittstaatsangehörige ausgeschöpft sei. Er beantragte beim Tribunale di Bolzano, es sei festzustellen, dass dieser Versagungsbescheid ein ihn diskriminierendes Verhalten darstelle, da langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatangehörige auf dem Gebiet des Wohngelds ungünstiger behandelt würden als Unionsbürger. Das Tribunale gewährte Herrn Kamberaj das beantragte Wohngeld für die Monate Oktober 2009 bis Juni 2010 vorsorglich und wendet sich mit verschiedenen Fragen an den Gerichtshof.

III. Antwort des Gerichts zu den Vorlagefragen (Art.234 EG-Vertrag)

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob im Fall eines Widerspruchs zwischen einer nationalen Regelung und der EMRK es die in Art. 6 EUV enthaltene Verweisung auf die EMRK gebietet, die Bestimmungen der EMRK – hier Art. 14 EMRK und Art. 1 des Protokolls Nr. 12 – unmittelbar anzuwenden und die mit der EMRK unvereinbare nationale Regelung nicht anzuwenden.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass gemäss Art. 6 Abs. 3 EUV Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts gelten. Art. 6 EUV regle indessen nicht das Verhältnis zwischen der EMRK und nationalem Recht, weshalb die Norm es nicht gebiete, im Falle eines Widerspruchs, die EMRK direkt anzuwenden.

Weiter möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Richtlinien 2000/43 und 2003/109, dahin auszulegen seien, dass sie einer nationalen oder regionalen Regelung entgegenstehen, die langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige in Bezug auf die Gewährung von Wohngeld anders behandelt als Unionsbürger.

Vorab stellt der Gerichtshof fest, dass die vom Kläger geltend gemachte Diskriminierung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43 falle.

Wie aus dem Vorlageentscheid hervorgehe, unterlag die Bestimmung des Anteils der Mittel für Wohngeld, die an Unionsbürger einerseits und an Drittstaatsangehörige andererseits vergeben wurden, unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Dies habe eine Benachteiligung der Drittstaatsangehörigen zur Folge, da das für ihre Wohngeldanträge zur Verfügung stehende Budget geringer sei und somit schneller erschöpft sein könne als das den Unionsbürgern zugeteilte.

Nach Art. 11 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie 2003/109 haben langfristig Aufenthaltsberechtigte in Bezug auf soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im Sinne des nationalen Rechts einen Anspruch auf Gleichbehandlung.

Nach Art. 51 Abs. 1 der europäischen Menschenrechts-Charta haben die Mitgliedstaaten die in der Charta gewährleisteten Rechte zu beachten. Art. 34 Abs. 3 der Charta bestimmt, dass die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Armut „das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen solle, nach Massgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten [anerkennen und achten]“.

Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109 sieht die Ausnahme vor, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken können (d.h. auf Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wohnung und Gesundheit). Eine Behörde könne sich jedoch nur auf diese Ausnahme berufen, wenn die für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats eindeutig zum Ausdruck gebracht hätten, dass sie diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen. Vorliegend gehe nicht aus den Akten hervor, dass Italien seine Absicht zum Ausdruck gebracht hätte, von dieser Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung Gebrauch zu machen.

Art. 34 der Charta anerkenne auch ein Recht auf Unterstützung für die Wohnung, da dies ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen solle.

Art. 11 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie 2003/109 sei zusammenfassend dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegenstehe, die Drittstaatsangehörige, die eine langfristige Aufenthaltsberechtigung besitzen, bei der Aufteilung der für das Wohngeld bestimmten Mittel anders behandle als Bürger des

Mitgliedstaats, die in derselben Region ansässig seien. Dies sofern dieses Wohngeld in eine der drei in dieser Bestimmung genannten Kategorien (Sozialhilfe, -schutz und soziale Sicherheit) falle und keine Ausnahme nach Art. 11 Abs. 4 vorliege.